

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr:	VO/GV08/2013-1121
Gemeinde Bad Kleinen			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales			Datum:	18.03.2013
			Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bad Kleinen				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
Ö	04.04.2013	Finanzausschuss Bad Kleinen		
Ö	24.04.2013	Gemeindevertretung Bad Kleinen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die vorliegende Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt:

Die zur Zeit noch bestehende Friedhofsgebührensatzung wurde 1995 erstellt und beschlossen.

Inzwischen haben sich durch Gerichtsurteile, durch die Einführung der Doppik und durch geänderte wirtschaftliche Verhältnisse auch die Kalkulationsgrundlagen verändert.

Durch die Doppik mussten die Grundstücke mit dem was sich darauf befindet und die Gebäude mit dem Inhalt bewertet werden.

Während in früheren Jahren alle Gebührenkalkulation durch die Divisionskalkulation erstellt wurden, hat sich durch Gerichtsurteile eine Differenzierung der Kalkulationen nach Divisionskalkulation und Äquivalenzkalkulation entwickelt.

Das OVG Lüneburg hat mit einem Urteil von 2005 festgestellt, dass eine einfache Divisionskalkulation nur dann möglich ist, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist.

Damit ist das Gleichbehandlungsprinzip und der Grundsatz der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte gegeben.

In dem gleichen Urteil hat das OVG Lüneburg 2005 festgestellt, dass fehlende Äquivalenzziffern zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen.

Dies wurde bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt.

Die Kalkulation geht von einer Kostendeckung aus. Eine Überschreitung und damit eine Erhöhung der Kalkulationsgrößen ist nicht möglich.

Berücksichtigung bei der Kalkulation fanden die Änderungen im Rahmen der Doppik und die Einführung der KLR.

Bei den Kostenarten wurde es durch die Einführung der KLR möglich, die konkreten Kosten den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen und damit Nutzungsgebühren zu erhalten, die nicht auf Kostenschätzungen beruhen.

Die Finanzausschussmitglieder haben eine Kalkulation erhalten.

Zur Gemeindevertretersitzung wird eine Kalkulation vorliegen.

Zusätzlich kann die Kalkulation in der Verwaltung eingesehen werden.

Anlage/n:

Als Anlagen sind beigefügt: Friedhofsgebührensatzung
Gebührenvergleich alt-neu
Gebühren andere Gemeinden/Bestatter

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	